

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frt.
Einzulungsgeld per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Einführung des eidg. Maß- und Gewichtssystems.

(Vom 12. Juli 1856.)

Tit.

Die Kommission, welcher Sie das Begehren der h. Stände Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, daß die Einführung des eidg. Maß- und Gewichtssystems auf unbestimmte Zeit verschoben werden möchte, zur Begutachtung überwiesen haben, theilt sich in eine Majorität und Minorität. Die Majorität will dieses Begehren ablehnen; ein Mitglied bildet eine Minderheit und will demselben entsprechen. Die Aufgabe des Referenten ist, den Majoritätsantrag zu begründen.

Ist auch in dem Begehren der Kantone Tessin, Neuenburg und Genf nur von Verschiebung die Rede, so ist doch offenbar das übereinstimmende Ziel dieser Eingaben das, daß das neue eidg. Maß und Gewicht nicht in der ganzen Schweiz durchgeführt werden soll, daß entweder der status quo bleibe, wo eine kleine Zahl von Ständen ihr abweichendes Maß und Gewicht beibehalten könnte, oder wie dieß Waadt ganz offen ausspricht, daß das franz. rein metrische System eingeführt werden möchte. Aus den Verhandlungen der Großen Rätthe und zum Theil aus den Zuschriften der Regierungen der genannten Stände geht unzweideutig hervor, daß diese gemeinsamen Vorstellungen nicht eigentlich auf eine um etwas verlängerte Vollziehungsfrist, sondern gegen die Durchführung des Art. 37 unserer Bundesverfassung gerichtet sind.

Nach der Ansicht der Mehrheit der Kommission kommt vor Allem in Frage: Haben die Kantone und hat die Bundesversammlung in dieser Angelegenheit freie Hand, oder ist es nicht vielmehr als eine ganz entschiedene Forderung der Bundes-

verfassung selbst anzusehen, daß in allen Kantonen das eidg. Maß- und Gewichtssystem durchgeführt werde?

Schon ein kurzer historischer Rückblick auf die Entstehung dieses Verfassungsartikels und auf das, was seither geschehen ist, im Einklang mit früheren amtlichen Darstellungen und Gutachten, führt zur Ueberzeugung, daß diese Frage bejaht werden muß. Es ist zwar diese Angelegenheit schon bei frühern Verhandlungen, namentlich im Jahr 1851 erörtert worden; aber die Wichtigkeit der Sache und der Umstand, daß die obersten Behörden von vier eidg. Ständen dieses Begehren stellen, machen es zur Pflicht, den abweisenden Bescheid, wie er von uns beantragt wird, etwas einläßlicher zu begründen.

Die Revisionskommission legte der konstituierenden Tagsatzung im Jahr 1848 den einschlägigen Artikel in folgender Redaktion vor: „Der Bund ist berechtigt, für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einzuführen“, ohne des bereits von 12 Kantonen auf dem Wege des Konkordats angenommenen Systems zu erwähnen. Tessin schlug vor, daß ausdrücklich gleiches Maß und Gewicht auf Grundlage des franz. Systems eingeführt werde. Dieser Antrag wurde verworfen. Er erhielt nur drei Stimmen. Ein Antrag von Glarus, daß der Bund zur Einführung eines gleichmäßigen Maß- und Gewichtssystems nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, daß aber die Wahl desselben nicht schon durch die Bundesverfassung entschieden werde, blieb ebenfalls in Minderheit. Dagegen wurde auf den Antrag von Freiburg mit 14 Stimmen beschloffen: „daß das auf dem Wege des Konkordats von 12 Ständen eingeführte Maß- und Gewichtssystem in der ganzen Eidgenossenschaft eingeführt werden soll.“ Im Sinne dieses Beschlusses wurde dann bei der Schlußberatung des Entwurfs der neuen Bundesverfassung der Art. 37 in derjenigen Fassung angenommen, in welcher er jetzt in derselben steht: „Der Bund wird auf den Grundlagen des bestehenden eidgenössischen Konkordates für die ganze Eidgenossenschaft gleiches Maß und Gewicht einführen.“ Dieser Artikel wurde dann auch von 19 und 2 halben Ständen (Basel-Landschaft und Appenzell J. Rh.) genehmigt, von allen Kantonen, mit Ausnahme des einzigen Ats. Schwyz und der beiden halben Stände Basel-Stadt und Appenzell A. Rh. Die Ansicht, als ob es trotz dieses Artikels, weil es nur heiße „auf den Grundlagen des Konkordatsystems,“ man nun doch statt des letztern das rein französische System einführen könnte, findet schon durch die erwähnten Abstimmungen über die sich gegenüber stehenden Anträge von Tessin und Freiburg ihre Widerlegung. Sie verliert aber allen Boden, wenn man die Begründung des Antrags liest, welche für den Art. 37 laut Protokoll der konstituierenden Tagsatzung vorgebracht wurde. Es wurde nämlich die jezige Fassung dieses Artikels wesentlich folgendermaßen motivirt: „Es habe die Einführung des neuen Maß- und Gewichtssystems im Jahr 1835 den Kantonen, sowie den Privaten bedeutende Auslagen verursacht, und es könne ihnen unmöglich zugemuthet werden, allfällig wieder ein neues System einzuführen. Man habe zwar behauptet,

daß das angenommene System an verschiedenen Fehlern leide; allein seine Vorzüge in der Hauptsache ließen sich nicht verkennen, indem alle Maßeinheiten auf einfache Verhältnisse zurückgeführt werden.“

Es ist also altentworfene Thatsache, daß man gerade deshalb, um nicht neuen Unkosten und allen mit einem Wechsel des Systems verbundenen Inkonvenienzen ausgesetzt zu sein, die Einführung des Konkordatsystems für die ganze Schweiz in die Bundesverfassung niedergelegt hat und daß alle 4 Kantone, welche jetzt gegen diesen Artikel remonstriren, bei Berathung der neuen Verfassung mit 15 andern Kantonen demselben ebenfalls ihre Zustimmung gegeben haben.

Was ist nun seit Annahme der neuen Bundesverfassung für Ausführung dieses Artikels geschehen, und welches ist gegenwärtig der Stand der Dinge in Bezug auf das Maß- und Gewichtssystem in der Eidgenossenschaft?

Schon im Jahr 1849 lag ein Gesetzesentwurf zur Einführung des im Art. 37 vorgeschriebenen Maß- und Gewichtsystems dem Bundesrath zur Berathung vor. Es wurde aber die Behandlung dieses Gegenstandes verschoben, da andere dringendere Berathungsgegenstände die Thätigkeit der gesetzgebenden Räthe in vollem Maße in Anspruch nahmen. Diese Angelegenheit blieb liegen bis zum Jahre 1850, wo der Nationalrath durch Beschluß vom 7. November den Bundesrath beauftragte, einen Gesetzesentwurf für Ausführung des Art. 37 der Bundesverfassung vorzulegen. Dieses geschah denn auch während der ordentlichen Bundesversammlung des Jahres 1851. Damals wurden alle diejenigen Gründe, welche jetzt wieder gegen die Durchführung des Art. 37 vorgebracht werden, weitläufig erörtert, und es stellte damals ganz im Sinne des jetzigen Begehrens des Kantons Waadt die Minderheit einer nationalrätlichen Kommission den Antrag, daß in die Berathung des vom Bundesrath im Sinne vom Art. 37 entworfenen Gesetzes nicht eingetreten werde. Diese Minorität legte zugleich einen Gesetzesentwurf vor, der die metrische Einheit durchgehend als Basis des für die Eidgenossenschaft einzuführenden Maß- und Gewichtsystems aufstellte. Die entschiedene Mehrheit beider Räthe verworf diesen Minderheitsantrag der damaligen Kommission und erließ das bekannte Gesetz vom 23. Dezember 1851. Man trug aber damals den abweichenden Ansichten so weit Rechnung, als man nur immer glaubte gegenüber den Vorschriften des Bundes rechtfertigen zu können, indem man im Art. 12 für Einführung des neuen Gesetzes die Frist vom 23. Dezember 1851 bis Ende 1856, also fünf volle Jahre einräumte. Seit dem Erlaß dieses Gesetzes sind zu den Kantonen, welche schon früher im Konkordat waren, noch die Kantone Schwyz, Unterwalden, Graubünden, Appenzell A. Rh. hinzugekommen, und der Kanton Uri erklärt sich bereit, das eidg. Maß- und Gewichtssystem einzuführen, so daß gegenwärtig eine Bevölkerung von etwa 1,750,000 Seelen, oder ungefähr drei Vierteltheile der Einwohnerschaft der Schweiz, das eidg. System bei sich in Wirksamkeit sieht, und daß dasselbe nur noch in einem Vierteltheile der

Schweiz durchzuführen bleibt. Dieses ist der gegenwärtige Stand der Dinge in dieser Angelegenheit; und wenn nun im letzten Jahre der fünfjährigen Frist, die den Kantonen zur Einführung des eidg. Maß- und Gewichtsystems gegeben wurde, 4 Kantone das Begehren stellen, es möchte dieselbe auf unbestimmte Zeit verschoben werden, so kann nach der Ansicht der Mehrheit Ihrer Kommission ein solches Begehren nicht anders als in ablehnendem Sinne beantwortet werden.

Die wesentlichsten Gründe, die für Abweisung eines solchen Begehrens sprechen, sind vorzugsweise folgende:

Es ist nun einmal, wie wir oben einläßlicher nachgewiesen haben, durch die Bundesverfassung gefordert, nicht nur, daß gleiches Maß und Gewicht in der ganzen Schweiz eingeführt werden müsse, sondern das System selbst, welches in der ganzen Eidgenossenschaft Geltung erhalten soll, ist durch die gleiche Verfassung maßgebend vorgezeichnet. Während in andern Verwaltungszweigen, wo die Durchführung der neuen Bundesvorschriften mit mehr Schwierigkeiten, theilweise auch mit mehr Opfern für Kantone und Privaten verbunden waren, wie z. B. im Militärwesen, im Münzwesen, im Zollwesen, die Prinzipien der neuen Bundesverfassung schon in den ersten Jahren nach Annahme derselben ihre praktische Durchführung gefunden haben, hat man mit dem Erlaß eines Gesetzes für Ausführung des Art. 37 der neuen Bundesverfassung nicht nur drei volle Jahre zugewartet, sondern es wurde den Kantonen, welche dem eidg. Konkordate fremd geblieben waren, noch vom Zeitpunkt des Erlasses dieses Gesetzes an eine weitere Zeitfrist von 5 Jahren eingeräumt, so daß in diesem Verwaltungszweig voraussichtlich von Annahme der neuen Bundesverfassung an ein volles Dezennium vorübergeht, ehe das eidg. System zum Einheitsystem für die ganze Schweiz wird. Wahrhaftig die Minderheit von 4 Kantonen kann sich nicht beklagen, daß man ihren abweichenden Ansichten nicht alle Rechnung getragen habe, vielleicht mehr, als im Sinn und Geist der in Frage liegenden Verfassungsbestimmung mit Recht gefordert werden konnte. Es müßte aber auch die Autorität des konstitutionellen Rechtes und der darauf gegründeten Bundesgesetzgebung darunter leiden, wenn die Bundesbehörden noch länger, ja auf ganz unbestimmte Zeit hin unterlassen würden, ihre Pflicht zu erfüllen, welche keine andere ist als die, wie in allen andern Beziehungen, so auch in dieser Richtung, den neuen Bund in der ganzen Eidgenossenschaft in das Leben einzuführen.

Die Kantone, welche jetzt dieses Begehren stellen, haben um so weniger Grund, sich der Durchführung des Art. 37 zu widersetzen, als ihnen Sinn und Ziel desselben bei Annahme der Bundesverfassung sehr wohl bekannt war und sie ja selbst in der konstituierenden Tagsatzung für den Artikel, wie er jetzt lautet, ihre Zustimmung erteilt haben.

Man ist es der großen Mehrzahl der Kantone, der eminenten, ungefähr drei Vierteltheile der ganzen Einwohnerschaft bildenden Bevölkerung schuldig, daß, nachdem einmal das Konkordatsystem verfassungsgemäß

als dasjenige bezeichnet worden ist, welches in Folge des neuen Bundes in der ganzen Schweiz in Wirksamkeit treten soll; nachdem seit Erlass des Bundesgesetzes im Jahr 1851 verschiedene Kantone theils das eidg. Maß eingeführt, theils zur Einführung desselben sich bereit erklärt haben; nachdem der Bund selbst in allen eidg. Verwaltungszweigen, welche an die Eidgenossenschaft ganz oder theilweise übergegangen sind, längst das frühere Konkordatsystem als das eidgenössische eingeführt hat, nicht länger eine verhältnißmäßig kleine Minderheit von Kantonen die Durchführung dieses Systems verhindere.

Es liegt uns nur noch ob, etwa's näher auf die Gründe einzugehen, welche zur Unterstützung des gestellten Begehrens vorgebracht werden. Es sind im Wesentlichen die gleichen, die schon im Jahr 1851, als es sich um das Einführungsgesetz handelte, vorgebracht worden sind, die aber auch damals die eidg. Rätthe nicht bestimmen konnten, auf die Durchführung vom Art. 37 der Bundesverfassung zu verzichten.

„Das rein metrische Maß- und Gewichtssystem sei zweckmäßiger und werde auch immer mehr Ausdehnung erhalten; es müsse daher den Behörden und der Bevölkerung der Kantone, welche das eidg. gemischte System noch nicht eingeführt haben, widerstreben, ein Maß- und Gewichtssystem anzunehmen, das früher oder später doch wieder durch das bessere und konsequentere rein metrische System verdrängt werde.“

Das ist das Hauptmotiv, das zur Begründung des gestellten Begehrens vorgebracht wird. Gegenüber dieser Begründung erlaubt sich die Majorität Ihrer Kommission, folgende Gesichtspunkte herauszuheben:

Wir befinden uns in Bezug auf diese Frage nicht mehr in demjenigen Stadium, wo dieselbe nach dem Urtheil über größere oder geringere Zweckmäßigkeit des einen oder andern Systems entschieden werden kann. Wäre dieß der Fall, so müßten statt Kommissionen der Rätthe vorerst neue Experten-Kommissionen aufgestellt werden. Die Sachlage ist eine ganz andere. Die Grundlagen des Systems, das in der ganzen Schweiz gelten soll, sind durch die Bundesverfassung gegeben und durch die Bundesgesetzgebung im Sinne derselben den Kantonen vorgeschrieben. Es wäre ein höchst gefährlicher Vorgang, wenn vom Urtheil einzelner Stände über Zweckmäßigkeit der Verfassungsprinzipien die Durchführung der letztern abhängig gemacht werden wollten. Auch die Behauptung, als ob man bei Einführung des rein metrischen Systems doch noch innert den Schranken der Verfassung bleibe, ist nicht stichhaltig, indem, sobald eine ganz andere Grundeinheit für Maß und Gewichte aufgestellt würde, als diejenige des Konkordats, alles, was bisher zur Durchführung des letztern geschehen ist, wieder beseitigt, wieder andere neue Maße, neue Gewichte eingeführt werden müßten, indem mit einem Worte gerade dasjenige geschehen würde, wogegen die Mehrheit der eidg. Stände ausdrücklich und wohlbewußt bei Entwerfung und Annahme der neuen Bundesverfassung sich sicher gestellt wissen wollte.

Die Ansicht ferner, „daß man in denjenigen Kantonen, in welchen das Konkordatsystem bestehe, dasselbe behalten, dagegen denjenigen, welche es noch nicht angenommen haben, gestatten möge, das rein metrische System bei sich einzuführen, ist gegenüber der Vorchrift des Bundes nicht haltbar. In diesem Falle hätten wir in der Schweiz zwei Systeme, das rein metrische und das sogenannte gemischte, während die Bundesverfassung für die ganze Schweiz nur ein und das gleiche System durchgeführt wissen will.

Ohne die Vorzüge, auf welche das rein metrische System mit seiner leichten Berechnungsweise und seiner wissenschaftlichen Konsequenz Anspruch machen kann, in Abrede zu stellen, mag es denn doch erlaubt sein, daran zu erinnern, daß von sachkundiger Seite in Bezug auf praktische Ausführbarkeit in gewissen Verkehrsverhältnissen verschiedene Ausstellungen gemacht werden. Es war dieses metrische System den Experten, von welchen im Jahr 1834 der Entwurf des Konkordatsystems ausgegangen ist, sehr wohl bekannt. Wir wollen hier nicht alles dasjenige wiederholen, was schon damals, sowie dann später in dem Bericht des Bundesrathes zum Gesetzentwurf vom Jahr 1851 und in dem Gutachten seiner nationalrätlichen Kommission über diesen Entwurf gegen dasselbe und zu Gunsten des gemischten eidgenössischen Systems gesagt worden ist. (Bundesblatt vom Jahr 1851, Bd. I, Nr. 16, u. Bd. II, Nr. 45.)

Wir verweisen auf jene Gutachten und Berichte der eidg. Experten und beschränken uns darauf, in's Gedächtniß zurückzurufen, daß in denselben umständlich nachgewiesen worden ist,

- 1) „daß das rein metrische System, zwar vortrefflich in mancher Hinsicht, bezüglich des Kleinhandels des alltäglichen Verkehrs, der Bedürfnisse und Gewohnheiten der zahlreichsten Volksklassen Vieles zu wünschen übrig läßt;
- 2) daß dieses System gerade deshalb selbst in Frankreich, dem Lande der Centralisation, im täglichen Verkehr schwer zur Durchführung gelangte, so sehr, daß Napoleon i. J. 1812, also mehr als 20 Jahre, nachdem dasselbe zuerst aufgestellt worden war, sich genöthigt sah, um dem Bedürfniß des täglichen Verkehrs entgegen zu kommen, durch das Dekret vom 28. März 1812 dem Handel den Gebrauch eines pied von 12 Zoll, einer aune von 12 Dezimetern, eines boisseau mit seinen Hauptbruchtheilen (halbes, Viertelsboisseau) und seinem Doppels, (double boisseau), eines livre gleich einem halben Kilogramm zu gestatten;
- 3) daß andere Länder, welche das metrische System annahmen, sich veranlaßt fanden, mehr oder weniger Aenderungen an demselben vorzunehmen, um dasselbe dem Gebrauche und der Bequemlichkeit ihrer Bevölkerung anzupassen, so z. B. der Kanton Waadt im Jahr 1822, das Großherzogthum Baden im Jahr 1829; und daß der Kanton Genf, wo unter französischer Herrschaft das metrische System ein-

geführt worden war, nach Aufhören der letztern, wieder zu seinen frühern Maßen und Gewichten zurückgekehrt ist;

- 4) daß endlich vermittelt des eidgenössischen Systems der Verkehr mit den benachbarten Ländern, wo das metrische mit oder ohne Aenderung besteht, leicht von Statten geht, indem der Meter und das Kilogramm bekanntlich die Grundeinheiten des metrischen Systems sind und unser Fuß drei Zehnthellen des Meter, unser Pfund der Hälfte des Kilogramms gleichkommt.“

Wenn man ferner bei Begründung der Minoritätsansicht sich auch darauf berufen hat, daß bei der außerordentlichen Rückwirkung, welche die Einführung der Eisenbahnen auf den gesammten Verkehr ausübe, die Annahme des metrischen Systems doppelt wünschbar sei, so kann diesem Argument entgegengehalten werden, daß gerade mit Rücksicht auf die Eisenbahnen, welche die Einwohner auch der sich ferne liegenden Kantone einander näher und dadurch in häufigere Verkehrsbeziehungen bringen, es von erhöhtem Werthe sein muß, daß, wie im Münzwesen Einheit herrscht, so auch in Bezug auf Maß und Gewicht das System, das in der eminenten Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung bereits gilt, möglichst bald in der ganzen Eidgenossenschaft seine Anwendung finde.

Wenn man endlich zur Unterstützung des Begehrens auf die Mißstimmung hinweist, welche die Einführung des eidg. Maß- und Gewichtsystems in denjenigen Kantonen hervorrufen müßte, in welchen dasselbe noch nicht angenommen ist, so darf doch wohl mit mehr Grund gefragt werden: welchen Eindruck es auf drei Viertel der schweizerischen Bevölkerung, welche das eidg. Maß- und Gewichtssystem bei sich in Wirksamkeit sehen, und insbesondere bei der Bevölkerung solcher Kantone, die, um der Bundesverfassung nachzukommen, dasselbe seit 1851 bei sich eingeführt haben, machen müßte, wenn einer Minderheit gestattet würde, ihre alten abweichenden Maße beizubehalten, oder wenn die große Mehrheit der Kantone und der Bevölkerung genöthigt werden wollte, das verfassungsmäßig vorgeschriebene und eingeführte System wieder zu beseitigen und an dasjenige zu vertauschen, das eine Minderheit von 4 Kantonen an die Stelle desselben zu setzen wünscht.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß die Bevölkerung der 4 Kantone, die sich durch ihre Behörden so entschieden gegen die Ausführung des eidg. Systems aussprechen, ungerne sehen mag, wenn den eingereichten Vorstellungen nicht entsprochen wird. Aber wir haben auch die feste Ueberzeugung, daß in Behörden und Volk dieser Kantone zu viel Einsicht und patriotische Gesinnung herrscht, als daß sie nicht einsehen sollten, daß die Minderheit auch in dieser Frage ihre abweichende Ansicht der Bundesverfassung, der großen Mehrheit der Bundesbehörden und des schweizerischen Volkes unterordnen muß. Sie werden nicht vergessen, daß, als es sich um Einführung des neuen Münzsystems handelte, wo noch kein bestimmter Münzfuß verfassungsmäßig gegeben war, wo die Bundesbehörden noch freie Hand hatten, das eine oder andere System einzuführen, wo eine ansehn-

liche Zahl von Kantonen und ein sehr großer Theil der Bevölkerung, insbesondere der östlichen Schweiz, ein anderes System wünschte als dasjenige, auf dessen Einführung die westlichen Kantone so großen Werth setzten, die erstern, sobald die Mehrheit für den franz. Münzfuß entschieden hatte, ihre abweichende Ansicht dem Willen der Mehrheit unterordneten und in guten Treuen das von letzterer beschlossene System bei sich einführen und jetzt der gewonnenen Einheit im Münzwesen sich freuen. Möge dieser Vorgang Beachtung und auch in dieser Frage Nachahmung finden! Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß dann auch in der romanischen Schweiz, selbst wenn im Anfang das Neue (das jedenfalls weit besser ist, als was in jenen Kantonen jetzt besteht), da und dort Anstoß findet, die Vortheile, welche es mit sich bringt, wenn auch in dieser Richtung in der ganzen Schweiz nur ein und das gleiche System gilt, die erste Mißstimmung bald verdrängen werden.

Von solchen Betrachtungen geleitet, stellt die Mehrheit Ihrer Kommission folgenden Antrag:

„Es sei in das Begehren der Kantone Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf: „die Einführung des auf Grundlage vom Art. 37 der Bundesverfassung durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 vorgeschriebenen Maß- und Gewichtssystems zu verschieben, so wie in das eventuelle Begehren des Kantons Waadt“ statt des im Bundesgesetz vom Jahr 1851 vorgeschriebenen Maßes und Gewichtes das rein metrische oder französische System einzuführen, nicht einzutreten.

Bern, den 12. Juli 1856.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. Kern, Berichterstatter.
Jul. Schaller.
J. Dubs.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 28. Juli 1856.)

Die schweizerischen Wohlthätigkeitsgesellschaften in Amsterdam, Rom und Paris haben, wie diejenigen in New-York und Berlin, dem Bundesrathe ihre Jahresberichte von 1855 eingesandt.

Aus dem Berichte der Amsterdamer Hilfsgesellschaft ergibt sich, daß sie vom 31. Mai 1854 bis zum gleichen Tag und Monat des Jahres 1855 eingenommen hat:

Bericht der Mehrheit der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Einführung des eidg. Maß- und Gewichtssystems. (Vom 12. Juli 1856.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.08.1856
Date	
Data	
Seite	301-308
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 981

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.